

Die „Entlarvung“ Karl Mays.

In der verflossenen Woche gingen durch zahlreiche Blätter ziemlich gleichlautende Nachrichten von einer neuen Entlarvung Karl Mays. Der annähernde Gleichlaut ausführlicher Nachrichten hätte aber allein schon an die Mutter der Weisheit erinnern sollen.

Was war geschehen? Der Redakteur Lebius, der Führer der gelben Gewerkschaften, hatte May in einem Briefe eine „geborenen Verbrecher“ genannt. May klagte. Lebius wurde am 12. April vom Schöffengericht in Charlottenburg freigesprochen.

Auf das hin, ja schon vorher ging der Hexentanz gegen May in den meisten Blättern los: Alles ist wahr und vor Gericht bewiesen. May ist ein Dieb, als solcher so und so oft abgestraft, war Räuberhauptmann; seine Erzählungen aus fernen Landen sind reine Phantasieprodukte; May kam gar nie über Deutschland hinaus, außer als er einmal nach Italien fliehen mußte, er ist ein Verderber der Jugend, seine Romane sind aus allerlei Büchern zusammengestohlen usw.: kurz, May ist endgültig entlarvt; vor dem Gerichte in Charlottenburg mußte May alles zugeben! Das Charlottenburger Schöffengericht hat ihm das Urteil gesprochen und jetzt ist es Sache des deutschen Volkes, den Strick zu drehen, um diesen Händler aus dem Tempel der deutschen Kunst hinauszupeitschen.

In Wahrheit nimmt sich doch die Sache ein bißchen anders aus, als es in verschiedenen Blättern dargestellt wird. May hatte, wie gesagt, geklagt, weil Lebius ihn in einem Briefe einen „geborenen Verbrecher“ genannt hatte. Das allein kam bei Gericht zur Verhandlung. Der Angeklagte behauptete, in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt zu haben, andererseits schilderte er den Privatkläger als einen Menschen, auf den diese Bezeichnung bei seinem Vorleben wohl passe.

Nun kamen die haarsträubenden Erzählungen von den angeblichen Diebereien und Räubereien Mays. Auf Frage des Vorsitzenden gibt May zu, vorbestraft zu sein, aber nicht so, wie sein Gegner behauptete; er sei auch nie Räuberhauptmann gewesen. Weitere Auskünfte verweigert er, da er sich sonst für seine anderen Prozesse Schaden zufügen würde. Bewiesen ist vom Gegner Mays nichts worden.

Der Gerichtshof zieht sich hierauf zur Beratung zurück. Nach Wiedererscheinen desselben verkündet der Vorsitzende, Lebius sie zu 15 Mark verurteilt.

Dagegen protestiert der Verteidiger des Lebius, Rechtsanwalt Bredereck. Das Urteil sei ungültig, sagt dieser, da eine Beschlußfassung über seine Beweisanträge nicht erfolgt sei und da er noch nicht plädiert habe. Bredereck beginnt nun sein Plädoyer. Darauf spricht der Gerichtshof den Angeklagten frei. Gründe wurden drei dafür angeführt: 1. May gab es selbst zu, vorbestraft zu sein. 2. Literarisch sei er nicht einwandfrei, wie als erwiesen angenommen werden müsse; als Beweis für die Behauptung wurden die Auslassungen des Benediktiners Pöllmann über May in der Zeitschrift „Ueber den Wassern“ angeführt. 3. Der Geklagte habe die Wahrung der persönlichen Interessen nicht überschritten.

So steht die Sache. Bewiesen worden ist nichts. Und so lang kein Beweis vorliegt, darf man von May auch nicht sagen, er sei in der Jugend ein Dieb und einige Jahre lang Räuberhauptmann gewesen, wie es in den Zeitungen geschieht. Das verbietet die christliche Moral. Das ist der Standpunkt, den wir May gegenüber nach dem gegenwärtigen Stande seiner Angelegenheit einnehmen.

Einen ähnlichen Standpunkt wie wir nahmen z. B. die „Augsburger Postzeitung“, das „Vaterland“ und andere Blätter ein; einige Blätter haben sich nachträglich diesem Standpunkte genähert. Das einzig Richtige ist: abwarten.

Wir können es uns nicht versagen, aus den Ausführungen des „Vaterland“ einiges hierher zu setzen:

„Vor allem möchten wir feststellen, daß die ganze Anklagerede des Rechtsanwaltes Bredereck sich wörtlich auf die Klagebeantwortung stützt, die der Angeklagte Lebius bei Gericht eingebracht hatte und die Lebius schon zwei Tage vor der Verhandlung im Druck an die Zeitungen des In- und Auslandes zur Versendung brachte. Diese Beeinflussung der gesamten Presse gegen Karl May scheint prompt ihren Dienst getan zu haben, denn alle ‚großen‘ Zeitungen drucken die Beschuldigungen Lebius‘ als ‚erwiesene Tatsachen‘ ab. Kein Blatt weist darauf hin, daß den bis jetzt vorliegenden Prozeßberichten zufolge das Gericht ja gar nicht in ein Beweisverfahren eingetreten ist. Es steht der durch keinerlei Zeugenaussage gestützten Beschuldigungen Mays durch Lebius also die Erklärung Mays gegenüber, alle diese Schauererzählungen seien nicht war. Das Gericht hat, immer vorausgesetzt, die bis jetzt vorliegenden Berichte sind erschöpfend und genau, die Beweisanträge des Lebius gar nicht auf ihre Richtigkeit geprüft,

sondern nur angenommen, ‚daß verschiedene Gründe für die Richtigkeit des von der Verteidigung angebotenen Wahrheitsbeweises sprechen‘. Wir müssen gestehen: Daß bloß auf eine solche ‚Annahme‘ hin einem Menschen ohne gerichtsmäßige Prüfung das Stigma eines Verbrechers aufgedrückt werden könne – das haben wir bis dato nicht für möglich gehalten! Freilich hat Karl May zugegeben, daß er Strafen verbüßt habe. Ganz recht, aber mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, ‚nicht die Strafen, die ihm hier nachgesagt würden‘. Wie konnte es nun das Gericht unterlassen, die von Lebius vorgelegte Liste von Gaunereien und Strafen auf ihre Richtigkeit zu prüfen? Wie konnte es ohne Beweiserhebung mit einem glatten Freispruch vorgehen und dadurch einen Menschen der öffentlichen Meinung als gerichtsmäßig deklarierten Verbrecher überliefern? Uns ist unverständlich, wie ein solches Verfahrens möglich gewesen ist und wir zweifeln nicht daran, daß ein unabweislich notwendiges Berufungsverfahren der ganzen May-Geschichte ein wesentlich anderes Aussehen geben wird.“

Nachdem das „Vld.“ Dann verschiedene Widersprüche im Gerichtsverfahren nachgewiesen hat, fährt es fort: „Jules Verne mag sich glücklich preisen, daß er gestorben ist, sonst würde ihn vielleicht heute ein über viel Zeit verfügender „Kritiker“ nachweisen, er sei ein „literarischer Dieb“, weil er eine „Reise um die Welt in achtzig Tagen“ beschrieb, ohne sie gemacht zu haben. General Wallace würde, falls er noch lebte, vor das Forum eines deutschen Gerichtes gezerrt und als „literarischer Dieb“ gebrandmarkt werden, weil er seinen epochalen „Ben Hur“ zu einer Zeit schrieb, da er Palästina noch mit keinem Fuße betreten hatte. Henryk Sienkiewicz wird sich zu verantworten haben, weil er ein römisches Gelage beschrieb, da er doch nachweislich am Gastmahl des Trimalchio nicht teilgenommen hat usw. Wir könnten diese Beispiele ins Unendliche vermehren, aber es genügen schon diese wenigen, um die Absurdität der Schlußfolgerungen jener darzutun, die heute über Karl May in dieser Beziehung den Stab brechen und so herz- und lieblos aburteilen.

Ja: herz- und lieblos! Wenn Karl May vor vierzig Jahren die Gesetze übertrat und damals seinen Frevel büßte, dann spricht es jeder Menschlichkeit Hohn, heute dem Manne die gesühnte Tat wieder ins Gesicht zu schleudern. Selbst wenn all das wahr wäre, was Lebius zu wissen glaubt, was andere Lebius mit mehr Eifer als Aktivlegitimation nachreden lassen, muß man sich dann nicht immer noch fragen: wie kann man den Wert eines literarischen Erzeugnisses deshalb plötzlich in Grund und Boden verdammen, weil sich herausstellt, daß sein Autor vor vierzig Jahren gesündigt? Fühlen sich alle die so ohne jede Schuld und Fehl, die heute nach May mit Steinen werfen, daß sie des Gotteswortes zu vergessen glauben dürfen, das gesprochen wurde, als Pharisäer eine Ehebrecherin verdammt wissen wollten? Helles Erinnern mag manchen Sittenrichter von heute mit bangem Entsetzen erfüllen, wenn er glaubt, mit gretchenhafter Unschuldsmiene vor das Angesicht der Welt tretend, schonungslos vernichten zu dürfen, was ein Leben langer Arbeit an Sühne für Vergehen der Jugend geleistet hat! „Richtet nicht, auf das Ihr nicht gerichtet werdet“ – auch heute noch hat dieses Wort Berechtigung. Wer aber berufen ist, zu richten, Recht zu sprechen im Namen seines Königs, der ist verpflichtet, auch sorgfältig jedes Für und Wider auf der Wage der Gerechtigkeit zu prüfen.

Das scheint uns hier nicht im zur völligen Klärung des Sachverhaltes genügenden Ausmaße geschehen zu sein, deshalb reden wir. Wenn alles verdammt und kritiklos verurteilt – wir wollen kritisch wägen und zur Vorsicht mahnen. Und wird dadurch auch nur einem Menschen der im Schwinden begriffene Glaube an die unbeirrt waltende Gerechtigkeit bewahrt, dann schreiben wir nicht vergebens.

Wir ergreifen nicht ohneweiteres für May Partei, aber auch nicht ohne Prüfung des Sachverhaltes gegen ihn. Wir stehen auf dem Standpunkte, daß heute noch diese vielumstrittenen Fragen zu wenig geklärt sind, als daß man ein endgültiges Verwerfungsurteil fällen dürfte. Gerechtigkeit muß walten, auch gegenüber dem von allen Beschuldigten.

Aus: Brixener Chronik. 23. Jahrgang, Nr. 46, 19.04.1910, S. 5.

Textfassung: Hans-Jürgen Düsing, Februar 2018